Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinderⁱ

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 21.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

Die Stadt Lauffen a.N. betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundlagen und Höhe der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach der gebuchten Betreuungszeit, der festgestellten Einkommensstufe und der Anzahl der Kinder in der Familie festgesetzt. (siehe Gebührentabellen Anlage 1 3)
- (2) Die Betreuungsgebühren werden grundsätzlich auf Basis der Stufe 9 (Höchststufe) erhoben.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners wird anstatt der Gebühr in der Höchststufe, eine ermäßigte Gebühr entsprechend der Einkommensstufe (Gebührentabelle) festgesetzt. Die Reduzierung der Gebühr erfolgt ab dem Monat in dem der Antrag bei der Stadtverwaltung eingeht.

Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.

- (4) Die ermäßigte Gebühr wird entsprechend der eingereichten Einkommensnachweise für ein bzw. zwei Jahre festgesetzt. Nach Ablauf des festgesetzten Zeitraums muss unaufgefordert ein Folgeantrag auf Ermäßigung gestellt werden.
- (5) Maßgebend für die Berechnung der Einkommensstufe einer Familie ist der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) zuzüglich der Einkommensarten nach Absatz 6 im vorangegangenen Kalenderjahr. Zu berücksichtigen ist das gesamte Einkommen der Familie bzw. Lebensgemeinschaft.

Das maßgebende Einkommen ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuerbescheids eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder andere entsprechende Nachweise, insbesondere bei den Einkommensarten entsprechend Absatz 6, erbracht werden.

Zu den Einkünften zählen insbesondere:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- b) Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- d) Einkünfte aus Gewerbebetrieben
- e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
- f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- (6) Ergänzende zu den genannten Einkünften nach EStG zählen, unabhängig von der steuerlichen Behandlung, folgende Einkommensarten:
 - a) Mutterschafts- und Elterngeld
 - b) Betreuungsgeld
 - c) Renten, mit Ausnahme der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
 - d) Unterhaltsleistungen
 - e) Einkommen aus BAföG und Stipendien
 - f) Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiter-, Insolvenz- und Übergangsgeld
 - g) Leistungen nach dem SGB XII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz sowie Kinderzuschlag (Bundeskindergeldgesetz)
- (7) Im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemachte Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des Einkommens nicht berücksichtigt.
- (8) Nicht angerechnet werden Kindergeld und Leistungen der Pflegekasse.
- (9) Die Betreuungsgebühr wird für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (10) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden.
- (11) In den in Absatz 1 genannten Gebühren sind keine Gebühren für Verpflegung enthalten, die Verpflegungskosten werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren erhoben.
 - Bei Krankheiten, Kuraufenthalten und Urlauben mit einer Dauer von mindestens 2 Wochen werden die Verpflegungskosten auf Antrag zurückerstattet. Die Abwesenheit ist, soweit weit möglich, im Vorfeld anzuzeigen.
- (12) Im Einzelfall und nach Prüfung kann eine Gebührenreduzierung (Härtefallregelung) gewährt werden.

Betreuungs- und Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeiten sind für ein Halbjahr verbindlich.
 - Für eine frühere Umbuchung muss zum Beispiel einer der folgenden Gründe vorliegen:
 - Arbeitszeitveränderung/Kündigung der Eltern/Schwangerschaft
 - Kindergartenwechsel, Krippe Kiga Wechsel
 - Neuaufnahme eines Geschwisterkindes
 - Erkrankung der Eltern
 - Stundenplanveränderung
- (2) Die Betreuungszeiten können entsprechend der Angebote der einzelnen Einrichtungen gebucht werden.
- (3) Die Betreuung in Hort und Kernzeit an den Grundschulen kann für zwei oder fünf Tage pro Woche entsprechend der Betreuungsangebote der jeweiligen Einrichtung gebucht werden. Die Betreuung am jeweiligen Wochentag ist verbindlich in der Anmeldung festzulegen.

Die Betreuungsgebühr wird entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten auf die gebuchten Tage reduziert.

Die Buchungszeiten bzw. die gebuchten Tage haben bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 bestand (Übergangsfrist).

(4) Ferienbetreuung an Grundschulen:

Die Ferienbetreuung ist in der Gebühr enthalten, egal ob ihr Kind die Ferienbetreuung in Anspruch nimmt oder nicht. Es sind keine Erstattungsansprüche möglich. Für die reine Ferienbetreuung (Kind die nur in den Ferien betreut werden) wird eine Gebühr in Höhe von 260 bzw. 400 Stunden pauschal, nach Kinderzahl gestaffelt erhoben.

(5) Bei der U3-Betreuung ist der Aufnahmemonat gebührenfrei (Eingewöhnung).

§ 6

Änderung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet die Geburt oder Adoption eines Geschwisterkindes kurzfristig nach der Geburt bzw. Adoption der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Gebührenänderung erfolgt ab dem Monat der Meldung.

٤ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.

Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

Sollte die Aufnahme zum 15. Eines Monats erfolgen, wird die hälftige Gebühr berechnet.

- (2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen, ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird.
- (3) Die Gebühr wird im Regelfall von der Stadtkasse abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Stadtkasse Lauffen a.N. ein SEPA-Lastschrift-einzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monatsgebühren kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten können die Betreuung bis zum 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Rathausstr. 10, kündigen.

ξ8

Gebührenbefreiung

Auf Antrag der Sorgeberechtigten können die Gebühren ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Gründen dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

Die Sorgeberechtigten haben sich selbst um entsprechende Antragstellung zu bemühen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Lauffen a.N., den 21.02.2024

gez. Pfründer

Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ⁱ Bekanntgemacht am 23.02.2024

Stadt Lauffen a.N. Anlage 1

Betreuungsgebühren U3 - Gebühren für Betreuungseinrichtungen für Kinder von 1 - 3 Jahren (Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

Einkommen-	Anzahl						
stufen	Kinder	Mindestbuchung	VÖ	VÖ Plus	GT Kurz	GT Lang	
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	111€	127 €	150 €	170 €	195€	
	2 Kinder	83 €	95 €	113€	128€	146€	
	3 Kinder	50€	57 €	68€	77 €	88€	
	4 und mehr	26€	29€	35€	39€	45€	
	1 Kind	140€	160€	189€	214 €	246€	
25.001 € - 35.000 €	2 Kinder	105€	120€	142€	161 €	185€	
Stufe 2	3 Kinder	63€	72€	85€	96€	111€	
	4 und mehr	32€	37 €	43€	49€	57€	
	1 Kind	165€	188€	223€	252€	289€	
35.001 € - 45.000 €	2 Kinder	124 €	141 €	167 €	189€	217€	
Stufe 3	3 Kinder	74€	85 €	100€	113€	130 €	
	4 und mehr	38€	43 €	51€	58€	66€	
45.001 € - 55.000 €	1 Kind	194 €	221€	262 €	296 €	340 €	
	2 Kinder	146€	166€	197 €	222€	255€	
Stufe 4	3 Kinder	87 €	99€	118€	133 €	153€	
	4 und mehr	а	51 €	60€	68€	78€	
	1 Kind	223€	254 €	301 €	340 €	391 €	
55.001 € - 65.000 €	2 Kinder	167 €	191 €	226€	255€	293€	
Stufe 5	3 Kinder	100€	114€	135€	153 €	176€	
	4 und mehr	51€	58 €	69€	78€	90€	
	1 Kind	251€	287€	340 €	384 €	442€	
65.001 € - 75.000 €	2 Kinder	188€	215€	255€	288 €	332€	
Stufe 6	3 Kinder	113€	129€	153 €	173€	199€	
	4 und mehr	58€	66 €	78€	88€	102€	
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	280€	320€	379€	428€	492€	
	2 Kinder	210€	240€	284 €	321 €	369€	
	3 Kinder	126€	144 €	171 €	193 €	221€	
	4 und mehr	64 €	74 €	87€	98€	113€	
	1 Kind	305€	348€	412€	466 €	536€	
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	2 Kinder	229€	261€	309€	350€	402€	
	3 Kinder	137 €	157 €	185€	210€	241 €	
	4 und mehr	70€	80 €	95€	107€	123€	
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	322€	367 €	435 €	491 €	565€	
	2 Kinder	242€	275€	326 €	368 €	424 €	
	3 Kinder	145€	165€	196 €	221 €	254 €	
	4 und mehr	74€	84 €	100€	113€	130 €	

Stadt Lauffen a.N. Anlage 2

Betreuungsgebühren Ü3 - Gebühren für Betreuungseinrichtungen für Kinder von 3 - 6 Jahren (Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

Einkommen-	Anzahl					GT Lang	
stufen	Kinder	Mindestbuchung	VÖ	VÖ Plus	GT Kurz		
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	43€	49 €	58€	66€	75€	
	2 Kinder	32€	37 €	44 €	50€	56€	
	3 Kinder	19€	22 €	26€	30 €	34 €	
	4 und mehr	10€	11 €	13 €	15€	17 €	
	1 Kind	60€	69 €	81€	92€	106€	
25.001 € - 35.000 €	2 Kinder	45€	52€	61€	69€	80€	
Stufe 2	3 Kinder	27€	31 €	36 €	41€	48€	
	4 und mehr	14 €	17 €	20€	23€	27 €	
	1 Kind	95€	108€	128 €	145€	166€	
35.001 € - 45.000 €	2 Kinder	71 €	81 €	96€	109€	125€	
Stufe 3	3 Kinder	43€	49 €	58€	65€	75€	
	4 und mehr	22€	25 €	29€	33 €	38 €	
	1 Kind	121 €	138€	163 €	184 €	212€	
45.001 € - 55.000 €	2 Kinder	91€	104 €	122€	138 €	159€	
Stufe 4	3 Kinder	54 €	62 €	73€	83€	95€	
	4 und mehr	28€	32 €	37€	42€	49€	
	1 Kind	147 €	167 €	198 €	224 €	258€	
55.001 € - 65.000 €	2 Kinder	110€	125€	149€	168 €	194 €	
Stufe 5	3 Kinder	66€	75€	89€	101 €	116€	
	4 und mehr	34 €	38 €	46€	52€	59€	
	1 Kind	181 €	207 €	245 €	277 €	318€	
65.001 € - 75.000 €	2 Kinder	136€	155€	184 €	208€	239€	
Stufe 6	3 Kinder	81€	93 €	110€	125€	143€	
	4 und mehr	42€	48€	56€	64 €	73€	
75.001 € - 85.000 € Stufe 7	1 Kind	198€	226€	268 €	303 €	349€	
	2 Kinder	149€	170€	201 €	227 €	262€	
	3 Kinder	89€	102 €	121 €	136 €	157 €	
	4 und mehr	46€	52 €	62€	70€	80€	
	1 Kind	233€	266€	315€	356 €	409€	
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	2 Kinder	175€	200€	236 €	267 €	307€	
	3 Kinder	105€	120€	142€	160 €	184€	
	4 und mehr	54 €	61 €	72€	82€	94 €	
ab 95.001 € Stufe 9	1 Kind	268€	305€	362 €	409€	470 €	
	2 Kinder	201€	229 €	272 €	307 €	353€	
	3 Kinder	121 €	137 €	163 €	184 €	212€	
	4 und mehr	62€	70 €	83€	94 €	108€	

Hort und Kernzeitbetreuung - Gebühren für Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen (Buchungszeiten entsprechend der Betreuungsangebote der einzelnen Einrichtungen)

^{*} Buchungen an 2 oder 5 Tagen möglich / ** Betreuungen inkl. Ferien

Einkommen- stufen	Anzahl	Kernzeit / Regel 7.00 Uhr - 13.30 Uhr*	Hort HUGS 7.00 Uhr - 15.00 Uhr*	Hort HUGS 7.00 Uhr - 17.00 Uhr*	Hort HÖGS	Hort HÖGS Mo, Di., Do. 7.00 Uhr - 13.30 Uhr Mi., Fr. 7.00 Uhr -17.00 Uhr	Ferien- betreuung	Ferien- betreuung
	Kinder				7.00 Uhr - 17.00 Uhr			
							260 Stunden	400 Stunden
bis 25.000 € Stufe 1	1 Kind	44 €	66€	111 €	53 €	57€	192 €	296 €
	2 Kinder	33 €	50€	83€	40 €	43 €	144 €	222 €
	3 Kinder	20 €	30 €	50€	24 €	26€	86€	133 €
	4 und mehr	10 €	15€	26€	12 €	13€	44 €	68 €
25.001 € - 35.000 € Stufe 2	1 Kind	60€	90€	151 €	72 €	78€	262 €	404 €
	2 Kinder	45 €	68€	113 €	54 €	59€	197 €	303 €
	3 Kinder	27 €	41 €	68€	32 €	35€	118€	182 €
	4 und mehr	14 €	21 €	35€	17 €	18€	60€	93 €
35.001 € - 45.000 € Stufe 3	1 Kind	76€	115 €	192 €	92 €	99€	332 €	512€
	2 Kinder	57 €	86€	144 €	69 €	74 €	249 €	384 €
	3 Kinder	34 €	52€	86€	41 €	45€	149 €	230 €
	4 und mehr	17 €	26€	44 €	21 €	23€	76€	118€
	1 Kind	84 €	127 €	212€	101 €	110 €	367€	566 €
45.001 € - 55.000 €	2 Kinder	63 €	95€	159 €	76 €	83€	275€	425€
Stufe 4	3 Kinder	38 €	64€	106 €	51 €	55€	184 €	283 €
	4 und mehr	19 €	25€	42€	20 €	22€	73€	113€
	1 Kind	92€	139 €	232 €	111 €	120 €	402€	619€
55.001 € - 65.000 €	2 Kinder	69 €	104 €	174 €	83 €	90 €	302 €	464 €
Stufe 5	3 Kinder	41 €	63 €	104 €	50 €	54 €	181 €	279 €
	4 und mehr	21 €	32€	53€	26 €	28€	92€	142 €
	1 Kind	101 €	151 €	252 €	121 €	131 €	437 €	673 €
65.001 € - 75.000 € Stufe 6	2 Kinder	76 €	113 €	189€	91 €	98€	328 €	505€
	3 Kinder	45 €	68€	113 €	54 €	59€	197 €	303 €
	4 und mehr	23 €	35€	58€	28 €	30€	101 €	155 €
	1 Kind	109 €	163 €	272€	130 €	141 €	473€	727 €
75.001 € - 85.000 €	2 Kinder	82 €	122 €	204 €	98 €	106 €	355€	545 €
Stufe 7	3 Kinder	49 €	82€	136 €	65 €	71 €	237 €	364 €
	4 und mehr	25 €	33 €	54€	26 €	28€	95€	145 €
	1 Kind	113 €	169 €	283€	135 €	147 €	490€	754 €
85.001 € - 95.000 € Stufe 8	2 Kinder	85 €	127 €	212€	101 €	110 €	368€	566 €
	3 Kinder	51 €	76€	127 €	61 €	66€	221 €	339 €
	4 und mehr	26 €	39€	65€	31 €	34 €	113 €	173 €
	1 Kind	121 €	181 €	303 €	145€	157 €	525€	808 €
ab 95.001 € Stufe 9	2 Kinder	91 €	136 €	227 €	109€	118 €	394 €	606 €
	3 Kinder	54 €	81 €	136 €	65 €	71 €	236 €	364 €
	4 und mehr	28 €	42€	70€	33 €	36€	121 €	186 €